

## **Satzung**

### **§ 1 Sitz des Vereins , Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Förderverein Lohfelden“ und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34253 Lohfelden, Landkreis Kassel und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Fußballsports, insbesondere
  - die Förderung von Jugendmaßnahmen im sportlichen Bereich,
  - die Förderung junger Talente,
  - die Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - die ergänzende Anschaffung von Sport- und Spielgeräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr.1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag von noch nicht Volljährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres steht den Mitgliedern gegenüber dem Vorstand das Antragsrecht und gegenüber der Mitgliederversammlung das Antrags- und Stimmrecht zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck jederzeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Masse gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstösst. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äussern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit festgesetzt
2. Gebühren und Umlagen werden nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Entgegennahme der Jahresberichte;
  - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes;
  - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Satzungsänderungen.
4. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
6. Stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung volljährigen bzw. rechtsfähigen Mitglieder.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.  
Anderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der oder dem Vorsitzenden;
  - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - der Kassiererin/dem Kassierer
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - einem von dem FSC Lohfelden zu bestimmenden Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder des Fördervereins.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin/der Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind volljährige natürliche Personen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch einer der Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer stellen den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres unter Prüfung der Rechnungsbelege, deren Verbuchung und der Mittel Verwendung fest und unterrichten über das Ergebnis der Kassenprüfung die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder auch bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den FSC Lohfelden bzw. an die Gemeinde Lohfelden, sofern dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht. Dabei ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 11 Gerichtsstand, Inkrafttreten**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
2. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am- 29.08.2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am bei dem Amtsgericht Kassel in Kraft.

Frank Gehl

Robert Baumg

Ralf Kraft

Walter Linder

Willy Junke

Beut Reut

Klaus Hübner

Edgar Schmid